

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 77.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

pidicinis, ubi gloss. de jure dor. I. Div. 9 de bon. da.
mnat. Const. Elect. 25, p. 3. ibid. Moller. n. 2.

Der verstorbenen Mariae Bruder wil dieses nicht zugeben / Denn die Churf. Constitution gebe klare masse / vnd eignete dem vberlebenden Ehemane mehr nicht zu/ als die ienigen Ausbeuten/ so er in stehender The eingenommen/ oder bei Lebzeiten seines Weibes betagt vnd fällig gewesen/ per Const. Elect. 25, p. 3. ibid. Moller. n. 9.

Beschied.

Auff Vorbringen Hansen Durpachs Klägern an einem Georg Manisch Beflagten am andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath ic. diesen Bescheid: Aus der Parcheyen Vorbringen so viel zubefinden / daß Klägern diejenige Ausbeute/ so Trinitatis gefallen / aber nicht abgefodert vnd eingenommen worden/ billig verbleiben / So viel aber die Ausbeute Quartal Crucis betrifft / Ist er derselben sich an zumassen nicht befuge.

Cas. 77.

Const. Elect. 26, p. 3.

Hans Ritter vnd sein Weib Elisabetha / haben mit einander eine Ehestiftung aufgerichtet/ darinn unter andern verordnet worden / wenn die Frau vor dem Manne versterben solte/ So

If. solte

solte der Ehemann 1000. Gulden aus ihren Gütern haben/ Demnach aber althier die Pest graliert, vnd auch zu ihm in Hans Ritters Haus kommen / welcher Er vnd lebt sein Weib neben einer Magd alleine darinnen/ dorauff das Weib den drünen Tag verstirbt. Nun wil er die 1000. Gulden haben/ Fundirt sich auss die auffgerichtete Cheststiftung/ per ea quæ tradit Boer decis. 355. n. 4. Hottom consul. 73 n. 39. Geil 2. obf. 126. n. 5. Schepliz. in prompt. Clamm. it. 29. §. 2.

Der verstorbenen Bruder Georg Martin gibe hierauf vor: Er hette sie maliosē deserirt, vnd sich des jentigen / was ihm ex pacto dotali gebühret/ verlustig gemacht/ per l. indignum esse z. D. de bis quæ ut indignis auf l. si ab hostibus. 10. S. 1. D. solvit. matr. Möller. ad Constit. Elector. 26. p. 3. n. 1. 2. & 7. Ripa intr. de peste c. 1. n. 201. & seqq. Rauchb. 9. 20. per tot. part. 2.

Kläger sagt/ Er were mit seines Weibes Willen vnd ihrem Geheis aus dem Hause gewichen/ hette ihr auch sonst in ihrer Klantheit an Arzney vnd andern gebührende Hülffe gethan.

Beschied.

Auff Vorbringen Hansen Ritters Klägers an einen Georg Martin beklagtem am andern Theil/ Geben Bürgemeister vnd Rath ic diesen Bescheid: Weil Cläger nicht in Abredē gewesen/ daß Er von seinem Weibe schl. als sie vulengsten mit der

den aus heyl
hier die Vogel
ans Ninters hie
ist sein Wohl wiede
r darauf das We
hnen mit der 1000.
auf die angewich
te Boer auf 1514.
ab 1515. Denia.

Georg Maring
linus dederit, und
er peccato dotalisq
er Lind. regn. 12. D
ab 1515. 1. J. D.
1515. Edder 25 p. 3. M.
2515. p. 3. Raud.

seines Wohl W
im Hause gedenkt
Krankheit in der
Haus. gehabt
D.

Ritter. Klage zu
am andern Welt
Nach z. den Vo
Aberde gedenkt
s ist nichts mit
der

Der gissigen Seuche inficiert worden/ gewichen/
vnd sie also verlassen / So hat er sich auch dahero
der 1000. Gilden/ so ihm sonst nach ihrem Ab
sterben/ vermög der producirten Chestiflung ge
bühret/ verlustig gemacht / Er wolte vnd könnte
dann erweisen/ das Er seinem Vorgeben nach/ wie
ihrem Willen vnd auff ihren Geheiß aus dem
Hause gewichen/ ihr auch in ihrer Krankheit an
Arzney vnd andern gebührende Hülfe gehant/
damit würde er billig gehört: vnd er geht also
dann darauff ferner was recht ist.

Caf.78.

Const. Elect. 28. p. 3.

Hans von Tieffenbruch ist lange Zeit im Klo
ster zu Commedau in Böhmen ein Mönch ge
wesen. Nach dem er aber erfahren/ das sein Brü
der Georg von Tieffenbruch gestorben/ und nach
sich sein Rittergut zu Merckwitz verlassen/ verließ
er das Klosterleben/ und begibt sich anhero ins
Churfürstenthumb Sachsen/ und wil in seudo
succediren. Ist aber noch bis dato Catholisch/
und weil ihn sein Vetter Christoph von Tieffen
bruch als proximus successor feudi/ nit zu lassen
wil/ wird gemelter Hans von Tieffenbruch flagbar.
Foodirt sich in jure, Quod (1.) fratres sibi invi
tem in feudis succedant, per c. i. 8. cum vero 2. de
bis qui send. dar. poss. Job. Rüdinger. in Enchirid.

Ff 2 feud.